



Afropa e. V. Verein für afrikanisch-europäische Verständigung

SATZUNG

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen AFROPA Verein für afrikanisch-europäische Verständigung. Der Sitz ist in Dresden.

§2

Zweck

1. Der Verein fördert das Interesse für Geschichte und Kultur sowie die Solidarität mit den Völkern des afrikanischen Kontinents und setzt sich für die Verständigung zwischen Afrikanern und Europäern ein. Der Verein fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- Projektstage in Schulen und Kindereinrichtungen sowie offene Jugendarbeit
- Begegnungen, die den Dialog der Kulturen fördern, insbesondere Kulturveranstaltungen, Sport sowie Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorzugt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) den Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen), die Auflösung (bei juristischen Personen);

b) die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,

Hausanschrift:
Martin-Luther-Str. 21, 01099 Dresden
E-Mail: verein@afropa.org
Homepage: www.afropa.org

Bankverbindung:
IBAN: DE8850900003566321008
BIC: GENODEF1DRS
Dresdener Volksbank Raiffeisenbank eG

Amtsgericht Dresden
Registernummer: 4377
1. Vorsitzender: Emiliano Chaimite

Zu erreichen mit Straßenbahnlinie 11

c) den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen und dem Ausschluss mit 2/3 Mehrheit zugestimmt werden muss.

§4

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§5

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereins und die Prüfungsergebnisse,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- c) die Festsetzung des Beitrages,
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- e) Wahl des Rechnungsprüfers,
- d) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 51 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand oder 1/3 der Vereinsmitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie 2 weiteren Personen.

2. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand des Vereins ein Mitglied des Vereins in den Vorstand kooptieren. Das neue Vorstandsmitglied arbeitet vollberechtigt.

Seine Kooptierung muß durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig und vertritt ihn juristisch. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Die Unterschriftenvollmacht wird durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

4. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung, Einberufung und Durchrührung der Mitgliederversammlung sowie für die Durchsetzung der gefassten Beschlüsse.

5. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Verantwortungsbereiche festgelegt werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

A) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Vorstandswahlen finden in der Regel alle 2 Jahre anlässlich der Mitgliederversammlung statt. Anträge zu vorzeitigen Wahlen können von Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen an den Vorstand gerichtet werden.

8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die sie für den Verein leisten und die über die Kernaufgaben der Vorstandstätigkeit hinausgehen, in einer Weise vergütet werden, wie sie einer anderen Person in diesem Fall vom Verein gewährt würde. Vergütungsobergrenze sind ortsübliche Tarif- und Vergütungsregelungen des öffentlichen Dienstes.

§7

Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- h) Einnahmen aus eigenen Leistungen,
- c) Förderbeiträgen, Spenden, Stiftungen.

2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§8

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für Interkulturelle Arbeit VIA e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Beschlüsse zur künftigen Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Information und Einwilligung des Finanzamtes durchgesetzt werden.
Diese Satzung tritt in Kraft, am 20.03.2016